

ziehenden Wandlungen und die damit verbundene Festigung der internationalen Positionen der DDR machten den Abschluß eines neuen V. erforderlich. Dieser V. ist für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen (Art. 12). Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit 'den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus (—*■ *proletarischer Internationalismus*) auch künftig die Beziehungen der ewigen und unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten zu festigen (Art. 1). Kernstück des Vertrages ist der Kurs auf die weitere Annäherung beider Länder und Völker. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der -*■ *sozialistischen ökonomischen Integration* und zum Zwecke der immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse beider Völker erfolgt eine Festigung und Erweiterung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des -*■ *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*. Durch langfristige Koordinierung der Volkswirtschaftspläne, Erweiterung der Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung, Abstimmung von Perspektivmaßnahmen zur Entwicklung der wichtigsten Zweige von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie durch umfassenden Erfahrungsaustausch wird im Interesse der Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ein immer engeres Zusammenwirken der nationalen Wirtschaften beider Staaten gesichert (Art. 2). Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen wird gefördert. Auf den Gebieten der Wissenschaft

und Kultur, des Bildungswesens, der Literatur und Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Filmwesens und des Fernsehens, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports werden umfangreiche Verbindungen entwickelt. Die direkten Kontakte zwischen den Werktätigen beider Länder werden vertieft (Art. 3). Im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaft werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung der historischen Errungenschaften des Sozialismus, der Sicherheit und Unabhängigkeit beider Länder getroffen (Art. 4, Art. 8). Der Vertrag enthält, in Übereinstimmung mit der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Verpflichtung, zur konsequenten Verwirklichung der Prinzipien der -*■ *friedlichen Koexistenz* von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, zur Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses beizutragen und danach zu streben, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen, das Wettrennen einzustellen und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beizutragen (Art. 5). Er betont die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der —*■ *europäischen Sicherheit* sowie die feste Entschlossenheit, gemeinsam und im Bündnis mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages (-> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand*, 1955) und in Übereinstimmung mit ihm die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages, einschließlich der Grenzen zwischen der DDR und der BRD, zu gewährleisten. Die Vertragspartner bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, jeglichen Erscheinungen des Militarismus und Revanchismus entgegenzuwirken (Art. 6). In Übereinstimmung mit dem —> *Vierseitigen Abkommen* werden die